

Satzung des TestDaF-Instituts

10. November 2000

(beschlossen vom Gründungsvorstand der „Gesellschaft für Akademische Testentwicklung“)

in der Fassung vom 23.5.2014

(beschlossen von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V.)

§ 1 Rechtsform, Sitz, Name

- (1) Das Institut wird als rechtlich unselbstständige Einrichtung von der „Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. (g.a.s.t.)“ getragen. Das Institut wird als „An-Institut“ der FernUniversität in Hagen und der Ruhr-Universität Bochum mit Sitz in Hagen eingerichtet; das Verhältnis zwischen dem Institut und den genannten Universitäten wird durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.
- (2) Das Institut führt den Namen „TestDaF-Institut“. Der Status als „An-Institut“ kann in den Namen aufgenommen werden. Auf die Trägerschaft der „Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung“ und deren Mitgliedsorganisationen soll in geeigneter Weise hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Erstellung des „Tests Deutsch als Fremdsprache“
 - Angebot und Abnahme der Tests im Inland und im Ausland an lizenzierten Testzentren
 - Testmethodische Begleitung
 - Beauftragung der genannten Testzentren
 - Zentrale Korrektur und Zertifizierung
 - Pflege der Datenbanken
 - Weiterentwicklung des Tests: Papierform und EDV-gestützte Form
 - Schulung von Testautoren und -korrektoren
 - Durchführung von Erprobungen
 - Werbung im Inland und Ausland
 - Akquisition von Drittmitteln
- (2) Das Institut ist in grundsätzlichen wirtschaftlichen, personellen und hochschulpolitischen Angelegenheiten an Vorgaben des Trägervers eins gebunden. In wissenschaftlichen Fragen genießt es dieselbe Freiheit wie Institute der Universitäten.

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsleiter, der mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel beauftragt ist. Er wird vom Vorstand der Trägergesellschaft ernannt. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Erneute Ernennung ist zulässig.
- (2) Der Institutsleiter vertritt das Institut gegenüber dem Vorstand und nach außen.
- (3) Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten trifft die Geschäftsführung der g.a.s.t. unter Einbeziehung der Projekt- und Abteilungsleiter/innen. Entsprechend der Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes sind Arbeitnehmervertreter/innen einzubeziehen. Die Ausschreibung und Besetzung von besonderen Stellen (Entgeltgruppe 13 TVöD Bund aufwärts: Leitungsfunktionen, Projektverantwortliche) erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft. Der Vorstand wird über den Wirtschaftsplan der g.a.s.t. von der Geschäftsführung kontinuierlich über die Stellensituation informiert.

§ 4 Finanzierung des Instituts

- (1) Das Institut wird durch Mittel der „Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung“ finanziert, die diese aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Auftragsvergütungen und Spenden erhält.
- (2) Das Institut erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplans der Gesellschaft ist, sowie einen jährlichen Finanzbericht, der spätestens zum 31.03. für das Vorjahr vorliegen muss.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann zur Prüfung der Jahresabrechnung einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 5 Anzuwendende Rechtsvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Für interne Angelegenheiten, für die diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten im Streit- oder im Zweifelsfalle die entsprechenden Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes sinngemäß.
- (2) Die Dienstverträge des Personals und die Vergütungen werden in Anlehnung an den BAT gestaltet.

§ 6 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

- (1) Diese Regelung tritt mit Beschluss des Gründungsvorstandes vom 15.09.2000 in Kraft. Sie kann durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ergänzt oder geändert werden.